

Dr. Frank Bokelmann

...
22609 Hamburg

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ... , 22609 Hamburg

Behörde für Inneres
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Geschäftszeichen: A 320/641.30-3/03

Hamburg, den 9. Januar 2005

Zeichen 237 bzw. 241 und Hindernisse auf den Radwegen

- Ihr Schreiben vom 03.01.2005

Sehr geehrter Herr Schubert,

am 04.01.2005 wurde mir Ihr Schreiben vom 03.01.2005 mit einer Postzustellungsurkunde zugestellt. Allerdings verstehe ich den Hintergrund dieser Zustellungsart nicht. Denn das Schriftstück enthält keinen Tenor, keine Rechtsbehelfsbelehrung und auch sonst keinen Hinweis auf eine besondere Bedeutung des Schreibens über eine Stellungnahme hinaus, die diese Zustellungsart sinnvoll erschienen ließen. **Ich bitte daher vorab innerhalb von zwei Wochen um eine Erläuterung hierzu.**

Ich bitte aber auch um eine inhaltliche Überprüfung Ihrer Stellungnahme vom 03.01.2005. Ihre rechtliche Beurteilung meines Antrages ist fehlerhaft, wenn Sie meinen, das Fahrbahnbenutzungsverbot ergebe sich nach dem 30.09.1998 aus der Beschilderung des Radweges mit Z 237 bzw. Z 241, selbst wenn dahinter kein benutzbarer Radweg kommt.

Um dies zu verdeutlichen, blicken Sie bitte auf die Rechtslage zum gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240). An der Benutzungspflicht für solche "Radwege" hat sich in der Nacht vom 30.09.1998 auf den 01.10.1998 nichts - aber auch überhaupt nichts - geändert. Z 240 bedeutet seit langer Zeit Benutzungspflicht für die so gekennzeichnete Fläche. Es könne lediglich sein, daß die Benutzungspflicht in dieser Nacht rechtswidrig wurde, was aber für die hier verfolgte Fragestellung keine Rolle spielen soll. Fahrbahnbenutzungsverbote durch die Beschilderung von Radverkehrsanlagen gab es also in vielen Fällen (jedenfalls bei Z 240) schon lange vor dem 01.10.1998.

Und nun sei diese benutzungspflichtige Radverkehrsanlage (Z 240) vereist (gewesen). Dann durfte ich z.B. schon vor dem 01.10.1998 auf die Fahrbahn, deren Benutzung mir durch die Beschilderung grundsätzlich verboten war, ausweichen (vgl. Beschluß des BGH vom 20.10.1994 - III ZR 60/94, NZV 1995, 144: "**Streupflicht auf Gehwegen außerhalb geschlossener Ortschaften**"). In der Begründung dieses Beschluß heißt es am Ende:

"Demgegenüber sind vom BerGer. keine Umstände festgestellt, ohne daß die Revision insoweit Rechts- oder Verfahrensfehler aufzeigt, die sich zur Begründung einer Streupflicht anführen ließen. Entgegen der Auffassung der Revision ist es insbesondere unerheblich, daß die Ehefrau des Kl. nicht auf einem reinen Gehweg, sondern auf einem kombinierten Geh- und Radweg zu Fall kam. Zwar ist gerade ein Radfahrer bei Schnee- und Eisglätte besonderen Sturzgefahren ausgesetzt. Diese Gefahr kann er aber - zumutbarerweise - dadurch mindern, daß er entweder vor glatten und gefährlichen Stellen vom Rad steigt und zu Fuß geht, oder aber dadurch, daß er - erlaubtermaßen - den Radweg verläßt und die (gestreute bzw. geräumte) Fahrbahn benutzt (Jaguschk/Hentschel, § 2 StVO Rdnr. 67). Es besteht daher kein Grund, außerhalb geschlossener Ortschaften die Räum- und Streupflicht von Rad- und Gehwegen unterschiedlich zu beurteilen."

Da sich die Rechtslage insoweit um keinen Deut geändert hat (vgl. Seite 1), konnte sich das OLG Celle bei der Begründung seines Urteils vom 22.11.2000 - 9 U 104/00, NZV 2001, 217 ("**Räum- und Streupflicht gegenüber Radfahrern**") kurz fassen (der Unfall geschah lt. Sachverhalt am 07.12.1998):

"Ein Radfahrer kann die Sturzgefahr zumutbarerweise dadurch mindern, dass er entweder vor glatten und gefährlichen Stellen vom Rad steigt und zu Fuß geht, oder aber dadurch, dass er dann erlaubtermaßen den Radweg verlässt und - ggf. - die gestreute bzw. geräumte Fahrbahn benutzt (vgl. BGH BGHR BGB § 839 I 1 Streupflicht 12, Nichtannahmebeschluss vom 20. 10. 1994 - III ZR 60/94)."

Und der BGH urteilte später ohne weitere Diskussion der (angeblich) geänderten Rechtslage (Urteil des BGH vom 09.10.2003 - III ZR 8/03, NZV 2003, 570: "**Radfahrer-Sturz auf kombiniertem Fuß- und Radweg**" - zu einem Unfall am 17.12.2001):

"Unabhängig davon, dass das Radfahreraufkommen bei schlechtem Winterwetter ohnehin deutlich geringer ist, ist weiter zu bedenken, dass Radfahrer, sofern zwar nicht der Radweg, wohl aber die daneben oder in der Nähe verlaufende Fahrbahn geräumt oder gestreut ist, die Fahrbahn benutzen dürfen (Senatsbeschluss vom 20. 10. 1994 aaO)."

Und nun kommt der Schluß auf die Zeichen 237 bzw. 241. Diese Zeichen enthalten im Hinblick auf die Fahrbahn kein anderes oder gar stärkeres Benutzungsverbot als das Zeichen 240. Also dürfen

benutzungspflichtige, gleichwohl unbenutzbare Radwege (Z 237, 241) in Richtung Fahrbahn verlassen werden, wenn man der Rechtsprechung des BGH folgt. Es gibt m.E. auch keinen relevanten Unterschied zwischen Eis und Schnee einerseits und anderen Hindernissen auf dem Radweg andererseits.

Die von Ihnen behauptete Änderung der Rechtslage hat es also nicht gegeben. Es geht Ihnen offensichtlich nicht um Zumutbarkeit - ja noch nicht einmal um Benutzbarkeit - benutzungspflichtiger Radwege. Das ist ungeheuerlich. Soetwas passiert, wenn man ein Ergebnis vorgibt und sich dann - durch Ausblendung bedeutender und anerkannter Rechtssätze - die dazu passende Rechtslage zurechtmacht.

Falls Ihnen meine o.g. Argumentation noch nicht reicht, überlegen Sie sich einmal, was wäre, wenn Sie recht hätten. Da sind auf der einen Seite Schilder, die mir bestimmte Flächen zur Benutzung zuweisen. Auf der anderen Seite sind die Beamten der Straßenverkehrsbehörde(n), die diese Schilder aufstellten und mir dann sagen: "Für den Zustand der Radwege interessieren wir uns nicht.". Das ist nicht übertrieben, sondern meine regelmäßige Erfahrung. Und die Wirkung wäre - Ihre Stellungnahme als richtig vorausgesetzt - die einer zufälligen, jedenfalls nicht nachvollziehbar motivierten und letztlich nicht begründbaren Aufstellung von Zeichen 254 in sehr vielen Hamburger Hauptverkehrsstraßen. Das kann doch wohl nicht Ihr Ernst sein!

Mit Ihrer Argumentation, die Erforderlichkeit der Benutzungspflicht sei der einzige Maßstab für die Aufstellung von Schildern an Radwegen, egal was dahinter kommt, wurden offensichtlich alle Radwege in Hamburg beschildert - was dann wiederum Vieles erklärt. So ähnlich ließ sich ja auch schon der damalige Pressesprecher Ihrer Behörde im Abendblatt vom 30.09.1998 zitieren - obwohl die für die Verwaltung verbindliche Verwaltungsvorschrift VwV-StVO dem ausdrücklich und entschieden widerspricht. So dürften alle Benutzungspflichten in Hamburg Ergebnisse von fehlerhaften Ermessensentscheidungen sein und deshalb derzeit selbst dann rechtswidrig sein, wenn man sie - gemessen an den Vorgaben der VwV-StVO - vernünftig begründen könnte.

Ich bitte, Ihre rechtliche Beurteilung anhand meiner Einwendungen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen und **innerhalb von zwei Monaten die von mir mit Schreiben vom 11.10.2004 beantragte Feststellung zu treffen**.

Ich werde inzwischen - wie bisher - meinen Rechtsstandpunkt vertreten und dementsprechend fahren.

Mit freundlichem Gruß

Frank Bokelmann